

**Synopse**  
**zu den wesentlichen Änderungen (Wortlaut und Gebührenhöhe)**  
**des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld**

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührentarif neu	Gebührentarif vom 19.06.2013 alt
<b>Alle Ämter und Abteilungen:</b>			
<b>1</b>	<b>Schriftliche Auskünfte / sonstige Leistungen der Verwaltung</b> Zu den nachstehenden Beträgen sind ggf. Auslagen für Datenträger, Datenübermittlung sowie Verbrauchsmaterial zu addieren.  Soweit Schriftstücke zu beglaubigen sind, wird zusätzlich zu der Tarifstelle 1 eine Gebühr nach Tarifstelle 3 erhoben.  Soweit nicht eine andere Gebühr bzw. Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, wird für - Schriftstücke / schriftliche Auskünfte (auch in tabellarischer Form), - Verzeichnisse, - Listen, - Rechnungen, - Zeichnungen, - Bescheinigungen, - Genehmigungen, - Bescheide, - Ausnahmegewilligungen, - die Bereitstellung von Daten per Datenträger (z. B. CD), - die Übersendung von Akten sowie andere zum unmittelbaren Nutzungen der Beteiligten vorgenommene Handlungen  eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.  Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde eines Bediensteten (Beamter/Beschäftigter) - des höheren Dienstes - des gehobenen Dienstes - des mittleren Dienstes ...		
<b>5</b>	<b>Satzungen, öffentliche Ausschreibungen</b>		
5.1	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung von Satzungen — für jede angefangene Seite — mindestens jedoch	<b>Die Tarifstelle entfällt aufgrund der Einführung der elektronischen Datenbereitstellung / Veröffentlichung im Internet.</b>	0,30 € 1,00 €
5.2	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen — bis 40 Seiten für jede angefangene Seite — für jede weitere Seite ...		0,30 € 0,20 €
	...		
<b>50 - Soziales und Jobcenter 50.1 – Sozialhilfe</b>			
<b>9</b> (alt: 10)	<b>Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) für das Land NRW (PfG NRW)</b>		
40.4	Amtshandlungen nach dem PfG NRW und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften Gebühr für die Bescheinigung von Investitionsvorhaben nach § 11 APG NRW i. V. m. § 10 APG-DVO NRW im Förderverfahren nach dem PfG NRW und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften	1.100,00 €	1.100,00 €
40.2	Auslagensatz für baufachliche Stellungnahmen und Baukontrollen durch beauftragte Dritte im Verfahren nach § 9 Abs. 2 PfG NRW ...	<b>Gebührentarif entfällt. Nach § 10 APG-DVO ergibt sich eine originäre Zuständigkeit des LWL in dieser Angelegenheit.</b>	in Höhe der anfallenden Kosten
<b>53 - Gesundheitsamt Untere Gesundheitsbehörde</b>			
<b>11</b> (alt: 12)	<b>Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten</b>		
11.2	... Zeugnisse über ärztliche Befunde mit kurzer gutachterlicher Äußerung / Formgutachten mit oder ohne wissenschaftliche Begründung (z. B. Einstellung, Einbürgerungen, Dienstfähigkeitsprüfung u. ä.) / ausführliche wissenschaftliche Gutachten ...	50,00 € - <b>300,00 €</b>	50,00 € - 200,00 €
11.5	... Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind. Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu der Gebühr der Tarifstellen 11.1 und 11.2 42.1 und 42.2 zu erheben. ...		
<b>62 Vermessung und Kataster 62.1 und 62.2 – Vermessungen und Liegenschaftskataster</b>			
<b>12</b> (alt: 11)	<b>Vermessungs- und Katasterwesen</b>		
12.1	Für Leistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben nach den Bestimmungen des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) gehören und die von <b>der Abteilung 62 - Vermessung und Kataster</b> den Abteilungen 62.1 – Vermessungen und 62.2 – Liegenschaftskataster erledigt werden, sind die Gebühren nach den Tarifstellen des Gebührenverzeichnisses (GebV) der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden (VermGebO NRW) in der jeweils geltenden Fassung und soweit diese keine Regelungen enthält nach den weiteren landesrechtlichen Gebührenordnungen zu erheben. ...		

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebührentarif neu	Gebührentarif vom 19.06.2013 alt
<b>66 - Straßenbau und -unterhaltung</b>			
	...		
<b>14</b> (alt: 15)	<b>Sondernutzung an Kreisstraßen</b>		
<b>14.1</b>	<b>Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten</b>		
14.1.1	Zufahrten von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken gärtnerisch und sonstigen nicht gewerblich genutzten Flächen	gebührenfrei	gebührenfrei
14.1.2	Zufahrten von sonstigen nicht gewerblich bzw. nicht unternehmerisch genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben; jährlich	<b>25,00 € - 390,00 €</b>	
14.1.3	Zufahrten von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit; jährlich	<b>25,00 € - 150,00 €</b>	gebührenfrei
14.1.4	Zufahrten von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industrierwerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, <b>Einkaufs- und Gartencentren sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben, soweit auf diesen der Verkauf der Produkte stattfindet; ferner für die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeit dienen, wie z. B. des Arzt-, Rechtsanwalts-, Architektenberufs und vergleichbare weitere Tätigkeiten; je nach Art und Intensität der Nutzung jährlich</b>	<b>70,00 € - 2.800,00 €</b>	50,00 € - 650,00 €
<b>14.2</b>	<b>Kreuzungen</b>		
14.2.1	Leitungen mit gewerblichem Zweck		
14.2.1.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen, jährlich	140,00 €	140,00 €
14.2.1.2	jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung <del>nicht mehr als insgesamt</del> jährlich	<b>279,00 €</b>	270,00 €
14.2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	gebührenfrei	gebührenfrei
14.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes		
14.2.3.1	höhengleich; je nach Art und Intensität der Nutzung - auf Dauer; jährlich	70,00 € - <b>349,00 €</b>	70,00 € - 300,00 €
	- vorübergehend; monatlich	35,00 € - 70,00 €	35,00 € - 70,00 €
14.2.3.2	höhenfrei - auf Dauer; jährlich	70,00 €	70,00 €
	- vorübergehend; monatlich	<b>35,00 € - 70,00 €</b>	35,00 €
14.2.4	Förderbänder und ähnliches einschließlich Masten, Schächte und dergleichen - auf Dauer; jährlich	70,00 €	70,00 €
	- vorübergehend; monatlich	35,00 €	35,00 €
14.2.5	Über- und Unterführungen privater Wege; <b>jährlich</b>	70,00 €	70,00 €
<b>14.3</b>	<b>Längsverlegungen</b>		
14.3.1	Leitungen mit gewerblichem Zweck		
14.3.1.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen; je angefangene m Meter; jährlich	0,70 €	0,70 €
14.3.1.2	jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung <del>nicht mehr als insgesamt</del> je angefangene m Meter; <b>jährlich</b>	1,40 €	1,40 €
14.3.2	Gleise je angefangene m Meter; <b>jährlich</b>	0,70 €	0,70 €
14.3.3	Obusleitungen, einschließlich der Masten	gebührenfrei	gebührenfrei
14.3.4	AusAnlagen der Straßenbeleuchtung	gebührenfrei	gebührenfrei

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebührentarif	Gebührentarif
		neu	vom 19.06.2013 alt
<b>14.4</b>	<b>Bauliche Anlagen</b> einschließlich Schilder, Pfosten, Masten u. ä., soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird		
14.4.1	Schilder (einschließlich Pfosten)		
14.4.1.1	allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste	gebührenfrei	gebührenfrei
14.4.1.2	allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze	gebührenfrei	gebührenfrei
14.4.1.3	sonstige Hinweisschilder (außer gewerbliche Werbeschilder und Transparente) - auf Dauer; jährlich - vorübergehend	14,00 € gebührenfrei	14,00 € gebührenfrei
14.4.1.4	gewerbliche Werbeschilder und Transparente - auf Dauer; jährlich - vorübergehend; je Woche	70,00 € 7,00 €	70,00 € 7,00 €
14.4.2	Wartehallen	gebührenfrei	gebührenfrei
14.4.3	Milchbänke	gebührenfrei	gebührenfrei
14.4.4	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen; jährlich	35,00 €	35,00 €
14.4.5	Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, <b>Containern</b> , <del>Werkzeughütten</del> , Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material; — von 1 Woche bis 2 Monaten <b>wöchentlich</b> — für jeden weiteren Monat	18,00 € <del>10,00 €</del>	18,00 € 10,00 €
<b>14.4.6</b>	<b>Vorübergehende Sondernutzung, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbemäßige Zwecke erfolgt; täglich</b>  <b>Ausführungsregelungen zur Tarifstelle 14.4:</b> ( <i>unverändert</i> )  ...	<b>35,00 € - 349,00 €</b>	